OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651218/6/MS

Datum:
Linz, 18. September 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der S M, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land, vom 11. Juli 2018, GZ: BHSEBSS-2018-377054/2, betreffend die Einschränkung der Lenkberechtigung den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 11. Juli 2018, GZ: BHSEBSS-2018-377054/2, wurde die Lenkberechtigung von Frau Simone Moser (im Folgenden: Beschwerdeführerin) für die Klassen AM und B in ihrer zeitlichen Gültigkeit durch Befristung bis 10.7.2021 und die Vorschreibung von Code 104 (Vorlage eines Harnbefundes auf alle Suchtmittel alle 6 Monate) eingeschränkt.

Begründend stützt sich die belangte Behörde auf das amtsärztliche Gutachten vom 10. Juli 2018.

Gegen diesen Bescheid, den die Beschwerdeführerin am 11. Juli 2018 persönlich übernommen hat, richtet sich die von der Beschwerdeführerin verfasste Beschwerde vom 3. August 2018.
Diese Beschwerde wurde beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich direkt eingebracht und langte hier am 7. August 2018 ein.

Begründend führte die Beschwerdeführerin Folgendes aus:
„Grund der Beschwerde: Im psychiatrischen Gutachten vom 04.07.2018 von Hr. Dr. L wird die Befähigung zur unbefristeten Lenkberechtigung eindeutig festgestellt.

Des Weiteren wird im amtsärztlichen Bescheid vom 11.07.2018 die Behauptung aufgestellt, die Entzugstherapie liege erst kurz zurück.
In Wahrheit liegt im Oktober 2018 die Entzugstherapie in der Suchtstation des Landeskrankenhauses M Ö bereits volle vier Jahre zurück, der 22 Monate Entwöhnungstherapie in der Therapiestation E folgten.
Besonders festhalten möchte ich, dass weder bei den wöchentlichen Tests auf der Therapiestation, noch in den vierteljährlichen Kontrollen (in den letzten 3 Jahren!) durch die Führerscheinbehörde (da bereits eine Befristung von drei Jahren der Lenkberechtigung verhängt worden war), jemals auch nur ein einziges Mal Drogen im Harn nachgewiesen werden konnten.

Begehren: Ich begehre daher die endgültige Aufhebung der Befristung der Lenkberechtigung und eine unbefristete Wiedererteilung.

Ich finde den Bescheid vom 11.07.2018 der dreijährigen Befristung mit weiteren sehr kostspieligen halbjährlichen Harnkontrollen ungerechtfertigt.“

Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 8. August 2018 wurde die Beschwerde an die belangte Behörde als zuständige Einbringungsbehörde weitergeleitet und langte dort am 10. August 2018 ein.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 7. September wurde die ggst. Beschwerde, gleichzeitig mit der Übermittlung des Verfahrensaktes, dem

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt und beantragt die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Mit gleichem Schriftsatz wurde auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.

II. Der unter I. dargelegte Verfahrensablauf, insbesondere die persönliche Übernahme des bekämpften Bescheides am 11. Juli 2018, die Einbringung der Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich direkt, die Weiterleitung der Beschwerde an die belangte Behörde, deren Einlangen dort sowie die persönliche Übernahme des bekämpften Bescheides ergibt sich aus dem von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

Gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG konnte eine mündliche Verhandlung entfallen, da die Beschwerde zurückzuweisen war.

III. In rechtlicher Hinsicht ist festzustellen:
Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen.

Die Bescheidbeschwerde ist gem § 12 iVm § 20 VwGVG „bei der belangten Behörde (VwGH 13.12.2016, Ra 2016/05/0076) rechtswirksam einzubringen (VwGH 27.5.2015, 2015/19/0075). Dies setzt voraus, dass sie bei (der Einbringungsstelle) der belangten Behörde auch tatsächlich einlangt.

Die Einbringung bei einer anderen (als der belangten) Behörde ist nur dann fristwahrend, wenn diese iSd § 61 Abs 4 AVG in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Bescheides angegeben ist. Im bekämpften Bescheid wird von der belangten Behörde in der Rechtsmittelbelehrung ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Beschwerde bei ihr einzubringen ist.

Abgesehen vom zuletzt genannten Fall (in der Rechtsmittelbehrung wird eine andere Behörde als die bescheiderlassende Behörde genannt, bei der das Rechtsmittel einzubringen ist) kommt im Fall der Einbringung der Beschwerde bei der falschen Stelle der Grundsatz des § 6 Abs 1 AVG zum Tragen, der besagt, dass die Weiterleitung an die zuständige Behörde „auf Gefahr des Einschreiters“ erfolgt. Dies gilt gemäß § 17 VwGVG (VwGH 17.2.2015, Ra 2015/01/0022; 27.5.2015, Ra 2015/19/0075; 24.6.2015, Ra 2015/04/0040; 23.10.2015, Fr 2015/21/0012) insbesondere auch für die Einbringung unmittelbar beim VwG. Sie ist nach dem Gesagten nur dann fristwahrend, wenn die Beschwerde vor Fristablauf bei der belangten Behörde einlangt oder gemäß § 33 Abs 3 AVG einem Zustelldienst zur Übermittlung an diese übergeben wird (VwGH 26.6.2014, Ro 2014/10/0068; 8.6.2015, Ro 2015/16/0020).

Wie unter I. dargestellt, erfolgte die Einbringung der Beschwerde nicht bei der belangten Behörde, sondern beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich direkt, obwohl in der Rechtsmittelbelehrung auf eine Einbringung bei der belangten Behörde hingewiesen worden war.

Die Beschwerde wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich an die belangte Behörde weitergeleitet und langte dort am 10. August 2018 ein.

Die Zustellung des bekämpften Bescheides in Form der persönlichen Übernahme durch die Beschwerdeführerin erfolgte am 11. Juli 2018. Damit begann gleichzeitig die zur Verfügung stehende Beschwerdefrist von 4 Wochen zu laufen und endete diese mit 8. August 2018. Die Weiterleitung der Beschwerde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich an die zuständige (nämlich die belangte) Behörde erfolgte auf Gefahr der Beschwerdeführerin. Das Einlangen der Beschwerde bei der belangten Behörde erfolgte am wie oben angeführt am 10. August 2018 und somit außerhalb der vierwöchigen Beschwerdefrist, sodass die Beschwerde als verspätet eingebracht zu betrachten ist.
Daher war die Beschwerde als verspätet zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage der Rechtzeitigkeit der Erhebung eines Rechtsmittels, noch zur Frage der Einbringungsbehörde ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (s. III). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß